



Erscheint regelmäßig jeden Freitag, im übrigen nach Bedarf. Jährlicher Bezugspreis 3.00 Mark. — An Insertions-Gebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfennig zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Donnerstag Vormittag 9 Uhr angenommen.

Stück 51

Inblinik, den 9. November

1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Provinzialkonservator der Kunstdenkmäler Schlesiens.

[957]. Der Landesbaurat Dr. Burgemeister in Breslau ist als Provinzialkonservator der Kunstdenkmäler Schlesiens für die Dauer seines Hauptamts als Landesbaurat bei der Provinzialverwaltung von Schlesien von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 28. September d. Js. bestätigt worden.

Breslau, den 11. Oktober 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anordnung für den Verkehr mit Gemüse und Obst.

[958]. Entstehen über einen Lieferungsvertrag Streitigkeiten zwischen dem Käufer und Anbauer über die zu liefernden Mengen, so werden diese vorläufig vom Gemeindevorsteher — in Gutsbezirken vom Amtsvorsteher — bestimmt, welcher zugleich deren Sicherstellung zu Gunsten des Antragstellers oder deren Lieferung anordnet.

Anderweite Verwendung oder Nichtlieferung der so sichergestellten Menge wird gemäß der Verordnung vom 19. August 1917 (Reichs-Gemüse- und Obstmarkt Nr. 195) bestraft.

Die endgültige Entscheidung bleibt nach den Vorschriften der Lieferungsverträge den Schiedsrichtern vorbehalten.

Breslau, den 30. Oktober 1917.

Provinzialstelle für Gemüse- und Obst.

Bekanntmachung über den Handel mit Schweinen.

[959]. Da zu befürchten steht, daß infolge der vielen aufeinanderfolgenden Einzelbestimmungen über den Schweinehandel Unklarheit über die geltenden Vorschriften herrscht, andererseits teilweise eine Veränderung und Ergänzung unserer Vorschriften infolge der Verordnung vom 2. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 881) in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949), der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 15. Oktober 1917 und der Anordnung des Landesfleischamts vom 17. Oktober 1917 notwendig ist, geben wir nachstehend eine Zusammenfassung der augenblicklich über den Handel mit Schweinen geltenden Bestimmungen.

Schweine jeden Gewichtes (auch Ferkel unter 30 Pfund) dürfen in der Provinz Schlesien nur an den Schlesienschen Viehhandelsverband oder an die von diesem hierzu besonders zugelassenen, mit einer besonderen Ausweiskarte versehenen Personen verkauft werden. Der Erwerb durch andere Stellen oder Personen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle für Schlesien zulässig. Es dürfen also auch Schweine zum Weiterläutern (Hausschlachtungsschweine) nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung angekauft werden.

Auch Zuchtschweine sind vom freien Handel ausgeschlossen. Zum Ankauf von Zuchtschweinen ist, soweit er innerhalb des Kreises erfolgt, in jedem Falle die Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes, soweit aber eine Ausfuhr aus einem Kreise in Frage kommt, die Genehmigung zum Ankauf durch die Provinzial-Fleischstelle erforderlich. Die Verwendung der zur Zucht oder zur Mast veräußerten Tiere ist von den Kommunalverbänden, in deren Bezirk ihre Einstellung erfolgt, zu überwachen.

Es gelten folgende Höchstpreise:

1. Bei Ferkeln bis zu 30 Pfund darf ein Preis von Mark 1,60 für das Pfund Lebendgewicht nicht überschritten werden. Dies ist der Verbraucherhöchstpreis. Danach kann bei dem Erwerb von dem Erzeuger nur ein Preis von etwa 1 Mark für das Pfund Lebendgewicht in Betracht kommen.
2. Für alle Schweine im Lebendgewicht von über 30 Pfund aufwärts dürfen nur die in der Verordnung vom 5. April 1917 (R. G. Bl. S. 324) festgesetzten Höchstpreise — bis zum 30. November 1917 die der Anlage Spalte 2c — gezahlt werden. Diese Höchstpreise gelten auch für Schweine, die zur Mast weiter aufgestellt werden. Ohne Höchstpreise sind nur die Zuchtschweine und diejenigen Käufer Schweine, die nachweislich zur Zucht Verwendung finden, geblieben. (Soweit uns bekannt, zahlt die Weidewiehsammelstelle in Breslau (Rohmarkt) für ernttaugliches Weidewiech 110 Mark für 50 kg).

Breslau, den 1. November 1917.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Lublitz, den 7. November 1917.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die unter Ziffer 2 erwähnten Höchstpreise sind im Kreisblatt 1917, Stück 23, 1. Beilage, auf Seite 289 unter Nr. 421 veröffentlicht. Für Schweine im Gewicht von mehr als 85 kg dürfen hiernach bis zum 30. November d. J. 74 Mark für 50 kg Lebendgewicht gezahlt werden. (Vgl. Spalte 2c der Anlage zu der Verordnung vom 5. April 1917).

Der komm. Königliche Landrat. Brauweiler.

Lublitz, den 30. Oktober 1917.

Verkauf von landwirtschaftlichen Maschinen.

[960]. Folgende Maschinen stehen zum Verkauf:

1. Rittergutsbesitzer W. Kaiser, Ober-Zauche, Kreis Glogau
1 Stockmotorpflug Jahresklasse 1913 mit 50 PS. Motor für 21000 Mark
2. Gebr. Rutsch Nachf. Inhaber Erich Burckhardt-Sprottau
1 fahrbare, gut erhaltene Lokomobile von nom. 5 PS.
3. Frau A. Rosz, Alt-Reichenau, Kreis Voikshain i. Schl.

1 Benzky-Dämpfer (Inhalt 80 Liter) für	100 Mk.
1 Benzky-Dämpfer (Inhalt 65 Liter) für	80 Mk.
1 Benzky-Rechen (3 m breit)	150 Mk.
1 Sauchepumpe	50 Mk.
1 Sauchepumpe (gebraucht)	20 Mk.
1 Saug- und Druckpumpe (gebraucht)	20 Mk.
1 Kartoffelwäsche	90 Mk.
1 Rübenschneider	60 Mk.
1 Mangel (gebraucht)	100 Mk.
1 Waschmaschine mit Winde (gebraucht)	75 Mk.

Den Landwirten des Kreises wird hiervon Kenntnis gegeben mit dem Hinzufügen, sich mit den betreffenden Verkäufern direkt in Verbindung setzen zu wollen.

Der komm. Königliche Landrat. Brauweiler.

Lublinik, den 30. Oktober 1917.

Jagdscheine.

[961]. In der Zeit vom 1. bis 31. Oktober haben erhalten

Fahresjagdscheine:

Fleischbeschauer Sofniza-Lublinik, Oberförster Kontschky-Stahlhammer, stello. Kreistierarzt Rathmann-Lublinik, Erzpriester Hencinski-Lubezko, Hauptmann Bergmann-Guttentag, Oberförster Fleck-Kochschütz, Revierförster Leopold Olbrich-Rochanowiz, Jeger Franz Marusczyk-Pawonlau, Forstmeister Karjunkt-Guttentag, Revierförster Thalheim-Goslawik, Revierförster Wende-Rondzin, Revierförster Priesterjahn-Rzendowiz, Revierförster Böhm Dombrowize, Revierförster Land-Blachow, Förster Conrad-Koguren, Hilfsförster Holetschke Guttentag, Hilfsförster Nowomiecki-Guttentag, Hilfsförster Thon-Koguren, Hilfsförster Land-Koguren, Waldbeläufer Schuhmann-Goslawik, Waldbeläufer Kurda-Brzywaren, Waldbeläufer Gorzkulla-Gaiden, Waldbeläufer Kniezki-Rzendowiz, Waldbeläufer Kontny Warlow, Waldbeläufer Goinda-Brzezinken, Waldbeläufer Krzenziessa-Thurzy, Waldbeläufer Kasprzyk-Gilguth-Mischline, Revierförster Zawada-Sorowski, Revierförster Georg Gregor-Dombrowa.

Lublinik, den 1. November 1917.

Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz.

[962]. Diejenigen Ortsbehörden des Kreises, die mit Abführung der durch Sammlung aufkommenen Beträge für vorbezeichnete Spende und Einlieferung der abgeschlossenen Sammelliste (vergl. Kreisblattbekanntmachung vom 17. September d. Js., Stück 45 Seite 561) noch im Rückstande sind, werden an die alsbaldige Friedigung und zwar spätestens bis zum 15. d. Mts. hiermit erinnert.

Das Ergebnis der Sammlung in den einzelnen Ortschaften wird demnächst bekannt gegeben werden.

Lublinik, den 2. November 1917.

Personalien.

[963]. Vereidet bzw. eidlich verpflichtet sind:

- a) als Gutsvorsteher: Rechnungsführer Paul Sellmann in Schloß-Boischnit,
- b) als Gemeindegeschöffen:
 1. Gärtner Julius Pyl in Sollarica,
 2. Freigärtner Nikolaus Sylla in Goslawik,
- c) als Spritzenverbandsvorsteher:
 1. Gemeindevorsteher Kazimierel in Gwosdzian,
 2. Wirtschaftsinспекtor Emanuel Kalka in Lubschau,
 3. Gemeindevorsteher Gritz in Biffowiz,
- d) als stello. Amtsdienere und Vollziehungsbeamter: Militärinvalid Johann Schifora in Lohna.

Der kom. Königliche Landrat. Brauweiler.

Lublinik, den 2. November 1917.

Begleichung der Kriegsteuer durch Kriegsanleihe.

[964]. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die selbständigen Reichsbankstellen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des deutschen Reiches nur von solchen Pflichtigen zur Begleichung der auf diese veranlaßten Kriegsteuer annehmen, die am gleichen Orte wie die betreffende Reichsbankstelle ihren Wohnsitz haben, die Annahme derartiger Zahlungen seitens auswärts wohnender Pflichtigen jedoch ablehnen.

Alle Pflichtigen, an deren Wohnsitz sich eine Reichsbankstelle nicht befindet, die aber gleichwohl ihre Kriegsteuer durch Hergabe von Kriegsanleihestücken begleichen wollen, haben sich daher direkt an die Regierungshauptkasse in Oppeln, die Kgl. Seehandlung in Berlin W. 56, oder die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, zu wenden.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Brauweiler.

U b l i n i g, den 3. November 1917.

Söchstpreis und Ablieferung von Butter.

[965]. Auf Grund der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 25. Oktober 1917 — Amtsblatt Stück 44, Nr. 802 — wird der Höchstpreis für Landbutter auf 2,50 Mk. mit Wirkung vom Montag, den 12. November ab, festgesetzt.

Die Kuhhalter sind verpflichtet, die Butter zur Sammelstelle zu bringen.

Meine Aufforderung in der Kreisblattverfügung vom 1. Oktober d. Js. — Stück 46, Nr. 865 — an die Kuhhalter hat nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Die Butterablieferung ist so stark zurückgegangen, daß den Versorgungsberechtigten des Kreises noch nicht einmal 30 Gramm Butter zugewiesen werden konnten. Umso mehr blüht der Schleich- und Tauschhandel.

Da alle Ermahnungen unbeachtet bleiben, sehe ich mich veranlaßt, schärfere Maßnahmen zu ergreifen.

Die Zwangsstrafen werden für jedes nachweisbar abzugebende und nicht abgelieferte Pfund Butter auf mindestens 20 bis 100 Mk. festgesetzt und unverzüglich beigetrieben. Es wird dafür gesorgt werden, daß die Strafen höher sind als der unrechtmäßige Gewinn.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, nach Ablauf der Zahlungsfrist von 3 Tagen die Zwangsstrafe rückwärtslos betreiben zu lassen.

Die Gemeindevorstände haben diese Anordnung unverzüglich zur Kenntnis der Kuhhalter zu bringen.

Mir ist berichtet worden, daß in einzelnen Gemeinden die Mitglieder des Prüfungsausschusses die Mitwirkung für die Folge ablehnen wollen, wenn sie nicht für ihre Mißverwaltung entschädigt werden. Selbst ein Gemeindevorsteher hat diese Forderung erhoben. Dies Verhalten muß scharf gemißbilligt werden.

Es ist unbedingte Pflicht eines jeden einzelnen, an der Befestigung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach bestem Können mitzuwirken und dabei seine persönlichen Interessen zurückzustellen.

Ein solcher Hinweis sollte eigentlich überflüssig sein in einer Zeit, wo andere ihr Leben einzusetzen haben, um die Heimat zu schützen.

Ich erwarte, daß Klagen darüber, daß die Ausschußmitglieder ihre Mitwirkung ablehnen, mir nicht mehr vorgetragen zu werden brauchen. Andernfalls sehe ich mich veranlaßt, die Mitwirkung durch Festsetzung von Strafen zu erzwingen.

Diejenigen Ortsbehörden, die die neu aufgestellten Milch- und Viehsteuer noch nicht eingereicht haben, werden aufgefordert, dies zur Vermeidung von Ordnungstrafen unverzüglich zu tun.

U b l i n i g, den 1. November 1917.

Bearbeitung von Wochenhilfsanträge.

[966]. Noch immer werden Klagen über die Verzögerung der Erledigung von Anträgen auf Gewährung der Kriegswochenhilfe laut. Dies ist zum größten Teil auf mangelhafte Ausfüllung der Antragsformulare zurückzuführen. Um die vielen Rückfragen zu vermeiden, wird daher auf die rechtzeitige Stellung der Anträge und auf die vollständige Beibringung der notwendigen Unterlagen (Geburtsurkunde und Stillchein) besonders hingewiesen. Ferner darf dem Antrage nie die Erklärung fehlen, ob und welcher Krankenkasse der Ehemann der Wöchnerin bzw. die Wöchnerin selbst als Mitglied angehört und welches ihre letzten Arbeitgeber waren. Der Lieferungsverband kann dann gegebenenfalls den Antrag sofort der zuständigen Krankenkasse weitergeben oder die Kasse selbst zur Zahlung der Wochenhilfe anweisen. Die Ortsbehörden werden hiermit ersucht, dies alsbald auf ortsübliche Weise bekannt zu geben und für schleunige Weiterreichung der Anträge auf Wochenhilfe mit den erforderlichen Unterlagen in jedem Falle zu sorgen.

U b l i n i g, den 4. November 1917.

Bierdruckvorrichtungen.

[967]. Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 15. 10. 1913 (Stück 43 Nr. 415) ersuche ich die Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände des Kreises hierdurch, mir über die im laufenden Jahre ihrerseits ausgeführten Revisionen der Bierdruckvorrichtungen und deren Ergebnis bis zum 2. 1. 1918 zu berichten.

Der h. o. m. Königl. Landrat. Brauweiler.

Sierzu Weilagen.

1. Beilage

zu Stück 51 des Lubliner Kreisblattes pro 1917.

Lublin, den 2. November 1917.

Verwendung des schwefelsauren Ammoniaks zur Kopfdüngung des Wintergetreides.

(Veröffentlichung des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.)

[968]. Wenn Weizen- und Roggenstaaten schwach aus dem Winter kommen, weil sie sich infolge später Saat oder aus anderen Gründen im Herbst nicht hinreichend entwickeln konnten, so wird ihnen in normalen Zeiten durch Verabreichung einer angemessenen Kopfdüngung mit Chile-Salpeter wirksam aufgeholfen. Infolge der Kriegs-Erschwernisse wird auch in diesem Jahre die Winterfaat mancherorts verspätet in den Boden kommen, so daß eine Nachhilfe im Frühjahr angezeigt erscheint. Der Kalkstickstoff eignet sich im allgemeinen wenig für die Kopfdüngung, der Erfolg ist in hohem Grade von der Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln und von der Witterung abhängig. Das schwefelsaure Ammoniak kann dagegen erfahrungsgemäß den Chilesalpeter als Kopfdünger ersetzen. Den Landwirten muß daher empfohlen werden, die verfügbaren geringen Mengen von schwefelsaurem Ammoniak vorwiegend diesem Verwendungszweck vorzubehalten, weil die Sicherung der Brotgetreidernte die wichtigste Aufgabe der Kriegswirtschaft darstellt.

Lublin, den 7. November 1917.

Rind- und Schwarzviehkontrolle im Grenzbezirk.

[969]. Die städtischen Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände des Kreises mit Ausschluß des Amtsvorstandes in Koschmieder ersuche ich hierdurch, eine Nachweisung der mit der Kontrolle und Buchführung über die Rindviehbestände beauftragten Personen nach dem unten angeführten Schema aufzustellen und mir bestimmt bis zum 15. Dezember 1917 einzureichen.

Die Namen in Kolonne 5 und 6 haben sich auf die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1917 zu beziehen. Viehrevisoren, welche das Amt als solche im Jahre 1917 zwar eine Zeit versehen, inzwischen aber niedergelegt haben, ferner Gendarmen sowie Gemeinde- (Orts-)Vorsteher, welche gegebenenfalls im übrigen aber mit der Kontrolle und Buchführung für die Viehbestände nichts zu tun haben, sind in die Nachweisung nicht mit aufzunehmen. Ferner ersuche ich die Amtsvorstände der in der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 27. August 1916 (Kreisblatt Stück 58 für 1916) bezeichneten Ortschaften, in denjenigen Fällen, in denen zur Durchführung der Schwarzviehkontrolle besondere Revisoren bestellt sind, dieselben nach dem unten bezeichneten Schema ebenfalls bis zum 15. Dezember 1917 nachzuweisen.

Fb. Nr.	Name	Stand	Bohnort	Ungefähre Anzahl der zu kontrollierenden Rinder (Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Rinder)	Zahl der aus- gestellten Ursprungs- zeugnisse	Geldbetrag		Bemer- kungen
						M.	S.	
1	2	3	4	5	6	7	8	

Der komm. Königliche Landrat. Brauweiler.

Lublin, den 5. November 1917.

Höchstpreis für Zucker.

970]. Laut Bekanntmachung der Provinzial-Zuckerstelle vom 29 und 31. Oktober 1917 beträgt der Kleinhandelshöchstpreis für den Novemberzucker 39 Pfennige je Pfund. Die Gültigkeit der Oktoberzuckermarken ist bis zum 15. November verlängert worden. Auch für den auf Oktobermarken gekauften Zucker gilt im November der erhöhte Preis. Die endgültige Festsetzung des Kleinhandelshöchstpreises für das Betriebsjahr 1917/18 wird noch bekannt gegeben.

Der komm. Königliche Landrat. Brauweiler.

Lublin, den 5. November 1917.

Ausdruschbeschleunigung von Brotgetreide und Hafer.

[971]. Zur Deckung dringenden Bedarfs des Feldheeres ist beschleunigter Haferausdrusch und Anlieferung an die Kommissionäre neben der gleichfalls eiligen Ablieferung von Brotgetreide im vaterländischen Interesse dringende Notwendigkeit.

Sollte der Erfolg nicht den gehegten Erwartungen entsprechen und durch wesentliche Steigerungen der freiwilligen Ablieferung die Gefahr beseitigt werden, daß die Schlagfertigkeit des Feldheeres in Frage gestellt wird, so sind weitgehende Zwangsmaßnahmen unvermeidlich.

Auf Grund der §§ 9 und 23 der Reichsgetreideordnung ordne ich hiermit an, daß der Ausdrusch und die Ablieferung an die Kommissionäre für Brotgetreide, Hafer und Gerste mit Hochdruck in Angriff genommen wird und bis zum 7. Dezember d. J. beendet sein muß.

Gegen Landwirte sämmtlicher Gemeinden und Gutsbezirke werde ich auf Grund des § 69 und 70 der R. G. O. ohne Rücksicht von dem Einweigerungsrecht Gebrauch machen

**Der komm. Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Brauweiler.**

Lublin, den 1. November 1917.

Verordnung über Saatgut von Sommergetreide.

[972]. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts gibt folgendes bekannt:

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) und auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Hinter § 14 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:

Die Vorschriften des § 14 gelten nicht für Saatgut von Sommergetreide.

Der Preis für anerkanntes Saatgut von Sommergetreide aus anerkannten Saatgutwirtschaften (§ 14 Abs. 1 Satz 2) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für die erste Abfaat	450 Mark
für die zweite Abfaat	430 Mark
für die dritte Abfaat	410 Mark

für die Tonne.

In den Fällen des § 14 Abs. 2 darf der Preis für Saatgut von Sommergetreide den Betrag von 400 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Wer Brotgetreide	verfüttert, versündigt sich an Vaterland und macht sich strafbar!
------------------	---

Diese Höchstpreise sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden; daneben kommen Druschprämien für Saatgut von Sommergetreide nicht in Ansatz. Die Preise schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 12 Satz 1 ein. Nicht einbegriffen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Artikel 2.

§ 9 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 609) erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917 erfolgen. Der Abschluß von Verträgen über die Veräußerung und den Erwerb von Sommergetreide zu Saatzwecken unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, jedoch darf die Lieferung auf Grund solcher Verträge nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses. Brauweiler.

Lubliniz, den 1. November 1917.

Bekanntmachung über die zum Gemüseanbau bestimmten Früchte.

[973]. Auf Grund des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 609) wird bestimmt:

Zum Gemüseanbau können nur folgende Sorten verwandt werden:

1. alle grün- und gelbschotigen Sorten von Busch-, Stauden-, Stangen- oder Laufbohnen;
2. alle Sorten Prunk-, Türkische oder Feuerbohnen;
3. alle für den Gemüseanbau besonders gezüchteten Sorten Puff-, Garten- oder dicke Bohnen;
4. alle Sorten Zucker-, Mark-, Pohl- oder Kneifelerbsen.

Ein genaues namentliches Verzeichnis ist aufgestellt und kann von der Reichsgetreidestelle in Berlin bezogen werden. In Zweifelsfällen entscheidet endgültig das Direktorium der Reichsgetreidestelle auf Grund des oben erwähnten Verzeichnisses.

Alle in der Regel nur feldmäßig angebauten Hülsenfrüchte, wie Ackerbohnen, Feld- oder Saubohnen (*Vicia faba*), Viktoriaerbsen aller Züchtungen, Acker- und Felderbsen gelten nicht als zum Gemüseanbau bestimmte Sorten.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses. Brauweiler.

Lubliniz, den 2. November 1917.

Ernennung von Vorsitzenden der Vereinschätzungskommission.

[974]. Es sind ernannt worden zu Vorsitzenden der Vereinschätzungskommission:

- im Bezirk I Lubschau: Wirtschaftsinspektor Kalka in Lubschau-Gut,
- im Bezirk II Babiniz: Wirtschaftsinspektor Pyta in Babiniz-Gut,
- im Bezirk IX Dralin: Rittergutsbesitzer Bartekto in Spiegelhof,
- im Bezirk XIV Ellguth-Boischwitz: Oberinspektor Schirm in Schloß-Boischwitz.

Zu stellv. Vorsitzenden wurden ernannt:

- im Bezirk IX Dralin: Wirtschaftsinspektor Rossol in Pawontan-Gut,
- im Bezirk XIX Koschmieder: Hauptlehrer Brzezowski in Koschmieder.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Brauweiler.

Vaterländischer Frauen-Zweig-Verein Lublinitz.

I. Schuhnähkursus.

Montag, den 19. und Dienstag, den 20 d. Mts. wird im Kreishaussaale (Landratsamt) hieselbst Unterricht im Aufertigen von Hausschuhen erteilt werden. Es finden drei Kurse statt und zwar

- der I. vormittags von 9 bis 12 Uhr,
- der II. nachmittags von 2 bis 5 Uhr,
- der III. abends von 6 bis 9 Uhr.

Was jede Teilnehmerin dazu mitzubringen hat, ist aus den Materialanweisungen ersichtlich, die in der Lublitz'schen Buchhandlung hieselbst zu haben sind. Dieselben gelten zugleich als Eintrittskarte und kosten 2 Mark.

Probeshuhe sind im Schaufenster der genannten Buchhandlung ausgestellt.

Zu recht reger Beteiligung wird hiermit herzlichst eingeladen.

II. Weihnachtsliebesgaben für die Truppen.

Das bevorstehende Weihnachtsfest ermahnt uns auch in diesem Jahre, unserer für das Vaterland so wacker kämpfenden Truppen und besonders unserer auf allen Kriegsschauplätzen erprobten und aus Anlaß der Offensive gegen Italien in ehrendster Weise im Tagesbericht der Obersten Heeresleitung genannten „63er“ und der 11. Jäger zu gedenken. Um dieselben wie in den Vorjahren zum Feste erfreuen zu können, richten wir an die Kreisinsassen sowohl, wie an die bestehenden Vereine die ebenso dringende wie herzliche Bitte um

möglichst schnelle Ueberweisung von Liebesgaben.

Jede, auch die kleinste Gabe wird dankend entgegen genommen und hierüber öffentlich quittiert werden.

Erwünscht sind vorzugsweise Barbeträge, ferner Zigarren, Zigaretten und Tabak. Von Ueberweisung von Lebensmitteln und Obst, ferner von leicht entzündlichen oder verderblichen Gegenständen bitten wir abzusehen.

Zur Entgegennahme von Liebesgaben sind bereit:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Frau Rechtsanwält Bernard | } sämtlich in Lublinitz |
| b) Frau Sanitätsrat Klinke | |
| c) Frau Rechnungsrat Rusch | |
| d) Frau Pastor Richter | |
| e) Frau Amtsrat Betty Hepner, Dom. Guttentag, | |

für bare Spenden auch

- f) der Schatzmeister unseres Vereins, Kreis-Rechnungs-Revisor Janischowsky in Lublinitz.

Auch die einzelnen Bezirksdamen des Vaterländischen Frauen-Zweig-Vereins werden zur Entgegennahme von Liebesgaben gern bereit sein und ihre bereits die-bezügliche Sammlungen veranstalten, die der Mildtätigkeit der Kreisbewohner wärmstens empfohlen werden.

Bis zum 25. November d. Js. müssen sämtliche Sammlungen beendet und zur Absendung bereit sein. Auswärtige Sendungen sind an den unterzeichneten Vorstand zu adressieren.

Lublinitz, den 1. November 1917.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Zweig-Verein.

Frau M. v. Thaer,
11. Vorsitzende.

Janischowsky,
Schatzmeister und Schriftführer.

**Arztl. Zeugnisse zur Bewilligung
von Lebensmittelzulagen für Kranke
vorhältig in der Buchdruckerei von
G. Kolano, Lublinitz, Lange Str.**

2. Beilage

zu Stück 51 des Lubliner Kreisblattes pro 1917.

In früher Morgenstunde verstarb heut nach ganz kurzer Krankheit

Frau Oekonomierat und Rittergutsbesitzer
Hermine Kuba
in Sadow.

Durch viele Jahre hindurch entfaltete die Verstorbene in ihrer Eigenschaft als Bezirksdame eine rege Tätigkeit für unseren Verein. Sie war bestrebt, die Not der Armen zu lindern und es war ihr während des Krieges eine besondere Freude, die Soldaten im Felde mit Liebesgaben zu bedenken.

Ihr Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Lublinitz, den 3. November 1917.

Vorstand des
Vaterländischen Frauen-Zweig-Vereins.

Frau M. von Thaar,
II. Vorsitzende.

Janischowsky,
Schatzmeister und Schriftführer.

Beihaltung von Liebesgaben.

Bei den letzten Kämpfen in Italien hat sich auch das hier garnisonierende Infanterie-Bataillon des Regiments Nr. 63 durch Erstürmung des 1641 m hohen Grenzstützpunktes — Monte Matajur — rühmlichst und heldenhaft ausgezeichnet.

Wir wollen unserem Bataillon hierfür unseren Dank aussprechen und ihm durch Nebeweisung eines Geldbetrages und auch etwaiger freiwilliger Liebesgaben eine Weihnachtsfreude bereiten.

Die Bürgschaft wird gebeten, Beiträge in die Liste einzuzichnen und an den Boten zu zahlen, sonstige Liebesgaben aber im Magistratsbüro abzugeben.

Lublinitz, den 1. November 1917.

Magistrat. J. P. Kremer.

Kaufe jedes Quantum

Schlehen, Weißdorn und Sagen-
butten, Wirsing, Rot-, Weißkohl,
Futter- und Zuckerrüben, Möhren,
gegen sofortige Kasse.

Willy Fr. Swietny

Posen W. 3, Postschließfach 1015.

Bekanntmachung.

Auf dem Kochschüler Jagdterrain
sind zur

Vertilgung von Raubzeng

tote Fische, mit Strchnin vergiftet,
angelegt.

Kochschüler, den 5. November 1917.

Der Amtsvorstand.

Bekanntmachung.

Die im Lubliner Stadtwalde belegenden, örtlich abgesteckten Hölzer und zwar
im Jagd 1 a mit ungefähr 4,50 ha
im Jagd 27 a mit ungefähr 2,90 ha
im Jagd 14 a mit ungefähr 1,25 ha

sollen verkauft werden.

Schriftlich, verschlossene, mit der Aufschrift „Holzverkaufangebot“ versehene
Gebote werden bis zu dem auf

Dienstag, den 13. November ex., vorm. 11 Uhr

in unserem Geschäftszimmer vorbestimmten Termin angenommen.

Das Angebot kann

- a) auf alles Holz einschl. Stockholz oder
- b) nur auf über dem Erdboden beständige Holz mit Einschluß des Reisigs,
- c) für fertiges aufgearbeitetes Holz nach Festmeter in Bauholz, Grubenholz und Cellulose-
holz loko Wald abgegeben werden, zu a) wird das anfallende Stockholz stadtsseitig
auf Wunsch übernommen.

Die Besichtigung der Schlagfläche vermittelt der hiesige Revierförster.

Jedem bedingungsgemäßen Gebot ist eine Kaution von 10 Prozent der Angebots-
summe beizufügen.

Zuschlagserteilung bleibt vorbehalten.

Die Verkaufsbedingungen können in unserem Geschäftszimmer eingesehen oder in
Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühr und Porto von 75 Pf. bezogen werden

Lublin, den 26. Oktober 1917.

Der Magistrat. J. V.: Kremer.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 12. Februar 1918, vormittags
11 Uhr — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 11 — versteigert werden das im Grund-
buche von Jezowa, Blatt Nr. 135 (eingetragener Eigentümer am 20. März 1917, dem
Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: der verstorbene Häusler Johann
Erlebach in Jezowa eingetragene Grundstück und die Miteigentums Hälfte des Johann
Erlebach an den im Grundbuch von Jezowa, Blatt Nr. 47, eingetragene Grundstücke
(eingetragenen Eigentümer am 20. März 1917 der Häusler Johann Erlebach und dessen
Chefrau Johanna, geb Reik, in Jezowa, je zur vollen Hälfte),

1. Jezowa, Blatt Nr. 135 — Acker in Dzialki von Nr. 246 — Gemarkung Jezowa,
Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 306/250, 1 ha, 92 ar, 72 qm groß, Reinertrag
5,05 Taler, Grundsteuer Mutterrolle Art. 130,
2. Jezowa, Blatt 47, eine Häuslerstelle, Hofraum mit Gebäuden, Acker, Wiese am Dorfe.
Plan 189, Gemarkung Jezowa, Kartenblatt 3, Parzellen Nr. 217, 218, Kartenblatt
5, Parzellen Nr. 58, 115/56, 114/57 3 ha 93 a 30 qm groß, 9 Taler Grundsteuer-
reinertrag. Grundsteuer Mutterrolle Artikel 43, Nutzungswert 63 Mark, Gebäudesteuer-
rolle Nr. 54.

Amtsgericht Lublin, den 23. Oktober 1917.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

26. Februar 1918, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 11 — folgende in der Gemarkung Glinitz, Kreis Lublinitz, beleagerten Grundstücke versteigert werden, welche zur Zeit als „Nittergut Glinitz“ einheitlich bewirtschaftet werden:

1. Rittergut Glinitz, Blatt Nr. 33 des Grundbuchs der Rittergüter, 154 ha, 37 ar, 69 qm groß, 377,11 Taler Grundsteuerreinertrag, 780 Mark Gebäudesteuernutzungswert, Grundsteuermutterrolle Artikel 1, Gebäudesteuerrolle Nr. 1, 2, 4,
2. Glinitz, Blatt Nr. 64, ein Acker, 2 ha, 53 ar, 90 qm groß, 5,76 Taler Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Artikel 54,
3. Glinitz, Blatt Nr. 97, ein Feldziegelofen mit Hofraum, Acker und Wiese gegen Zubehöfe, 2 ha, 32 ar, 30 qm groß, 4,57 Taler Grundsteuerreinertrag, 24 Mark Gebäudesteuernutzungswert, Grundsteuermutterrolle Artikel 91, Gebäudesteuerrolle Nr. 95,
4. Glinitz, Blatt Nr. 113, eine Brennerei und Hofraumfläche nördlich der Försterei, 16 ar, 44 qm groß, 420 Mark Gebäudesteuernutzungswert, Grundsteuermutterrolle Artikel 4, Gebäudesteuerrolle Nr. 7,
5. Glinitz, Blatt Nr. 141, Wiese und Holz, 1 ha, 37 ar, 31 qm groß, 0,66 Taler Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 128 Gemeinde,
6. Glinitz, Blatt Nr. 166, Holz, 4 ha 87 ar, 89 qm groß, 5,10 Taler Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 153 Gemeinde,
7. Glinitz, Blatt Nr. 211, Holzung und Wiese, Wohnhaus und Hofraum, 38 ha, 14 ar, 68 qm groß, 30,69 Taler Grundsteuerreinertrag, 36 Mark Nutzungswert, Grundsteuermutterrolle Artikel 194 Gemeinde, Gebäudesteuerrolle 87 Gemeinde,
8. Glinitz, Blatt Nr. 216, Holz, Wohnhaus mit Stall und Hofraum, Scheune, 17 ha, 40 ar, 63 qm groß, 16,84 Taler Grundsteuerreinertrag, 24 Mark Gebäudesteuernutzungswert, Grundsteuermutterrolle Artikel 198 Gemeinde, Gebäudesteuerrolle Nr. 86 Gemeinde,
9. Glinitz, Blatt Nr. 217, Holz, 20 ha, 11 a, 62 qm groß 13,13 Taler Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 199 Gemeinde,
10. Glinitz, Blatt Nr. 218, Holzung und Acker, 2 ha, 14 ar, 13 qm groß, 3,65 Taler Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Artikel 201 Gemeinde,
11. Glinitz, Blatt Nr. 219, Holz und Wiese, 52 ha 10 ar, 31 qm groß, 52,70 Taler Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Artikel 101 Gut,
12. Glinitz, Blatt Nr. 222 Holzung und Wiese, 12 ha, 89 ar, 56 qm groß, 8,16 Taler Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Artikel 203 Gemeinde,
13. Glinitz, Blatt Nr. 223, Holz, 1 ha 65 ar, 24 qm groß, 1,72 Taler Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 204 Gemeinde,
14. Glinitz, Blatt Nr. 230, Holz und Wiese, 5 ha, 40 ar, 15 qm groß, 2,81 Taler Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 210 Gemeinde,
15. Glinitz, Blatt Nr. 231, Holz, 9 ha, 10 ar, 46 qm groß 5,94 Taler Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 211 Gemeinde,
16. Glinitz, Blatt Nr. 244, Wiese, Acker, Weide und Hofraum, 5 ha, 09 ar, 28 qm groß, 5,83 Taler Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Artikel 223.

Eingetragener Eigentümer dieser Grundstücke am 15. August 1917 — dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks — ist der Rittergutsbesitzer Hermann Scheer in Glinitz.

Lublinitz, den 28. Oktober 1917.

Königliches Amtsgericht.

Landwirtschaft

von Kriegsinvaliden bei 7000 Mk.
Anzahlung zu kaufen gesucht. Offerten
unter „Landwirtschaft“ a. d. Exped. d. Bl.

3 ält. Pferde

hat Dominium Wendzin abzugeben.

Die Gutsverwaltung.

Die Speeresverwaltung

sucht Futter- und Ersatzfuttermittel für Pferde kaufen, die noch im freien Handel erhältlich sind. Heu und Stroh kommt hierbei nicht in Betracht. Angebote mit Proben und genauer Preisangabe an nächstes Proviantamt.

Sonntag, den 11. November 1917, nachmittags 4 Uhr, im Schießhaus

Sitzung des landw. Lokalvereins Lublinitz.

Tagesordnung:

1. Einziehung der Beträge für Düngemittel.
2. Wahl des Vorstandes wegen Veretzung des 1. Vorsitzenden.
3. Anträge und Mitteilungen.

Der Vorsitzende: Kothe.

Mehrere Landwirtschaften

von 10 bis 50 Morgen sucht zu kaufen Galama, Gleiwitz, Roseler Straße Nr. 16.

BUCHDRUCKEREI GEORG KOLANO

HERSTELLUNG VON
DRUCKARBEITEN IN
JEDER AUFLAGE



PAPIER-HANDLUNG
GROSSES SCHREIB-
UTENSILIEN-LAGER

LUBLINITZ O.-S.
ECKE SCHLOSS- U. LANGE STR.